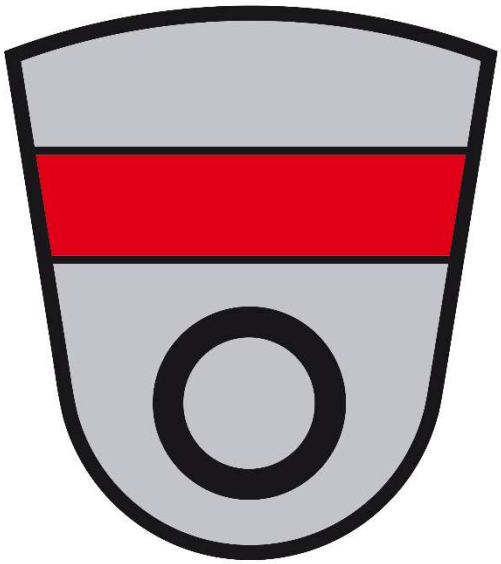

ORTSRECHT DER GEMEINDE WESTENDORF

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung entsprechend der Bauwerksbeschreibung, die als Anlage 1, Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **2.558.380 €** geschätzt und nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) [1]Der vorläufige Beitragssatz beträgt pro m² Geschossfläche **9,59 €.**

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. [2]Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.10.2026 in Kraft.

Westendorf, den 19.10.2026

gez.

Steffen Richter
Erster Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1

Bauwerksbeschreibung

Die geplante Ausbaugröße der neuen Kläranlage beträgt 9.500 EW.

Das bestehende Zulaufhebewerk (Schneckenhebewerk) wird ertüchtigt. Die Maschinentechnik der mechanische Reinigungsstufe wird in den bestehenden Räumlichkeiten erneuert. Ebenso wie die Maschinentechnik des bestehenden Langsandfangs. Die biologische Abwasserreinigung erfolgt im Belebungsverfahren im zweistraßigen SBR-Betrieb. Die SBR-Behälter werden über ein Zwischenhebewerk beschickt. Für die Phosphorelimination ist eine Fällmittelstation geplant. Zur hydraulischen Pufferung des Kläranlagenabflusses in die Schmutter (Vorflut) wird ein Ablaufpuffer geschaffen. Der Überschussschlamm wird in der neu geplanten Schlammentwässerung entwässert.

Folgende wesentliche Anlagenteile sind neu geplant:

- Zwei SBR-Reaktoren mit je V = ca. 2.600 m³
- Zwischenhebewerk zur Beschickung der SBR-Reaktoren
- Gebläsestation (mit 3 Gebläsen) mit Schaltraum
- Fällmittelstation und Fällmittellagertank (V = ca. 25 m³)
- Hydraulisches Ausgleichbecken (verfügbares Puffervolumen 418 m³)
- Ablaufmess- und Drosselschacht und Einleitstelle in die Schmutter
- Schlammentwässerungshalle
- Dickschlammvorlage mit V = 30 m³
- Notstromanlage
- Anlagenbezogener Leitungsbau (Abwasser-, Schlamm-, Luft-, Kabelleitungen)
- Messtechnische Einrichtungen

Umbaumaßnahmen sind vorgesehen an:
- Zulaufhebewerk
- Mechanische Reinigung mit Rechenanlage und Langsandfang